

2. Untergangsordnung.

14^o16.

*Aus einer Papierhs. des 16. Jahrh., Quart., 2 Bl., 1 Bl., im fürstlich
Öttingischen Archiv zu Wallerstein mit der Aufschrift in dors. aufrichtung des
5 untergangs zu Trochtelfingen ao. 1416 von einer Hand des 17. Jahrh.*

Gedruckt bei Grimm, 6, S. 256.

Es ist zu wissen, das auf heut Suntag nach Vincula Petri im 16. jar durch gemaine grundherren zu Trochtelfingen ein geschwornor undergang aufericht, bestetigit und abgeret wie

dorfs Trochtelfingen vorhanden gewesene original ehehaften neben andern brieflichen documenten vorkommen, daß man sich bis anhero nur mit denen verbliebenen copien bedienen müssen, so hat die höchste nothdurft erfordert, solche wieder zu beßern verstand und längerer wehrung ausführlich auf pergament bringen zu lassen, maßen dießer zeit der deß dorfs zwey adelichen häußer (weilen das 3te wegen der kriegs ruin noch öd liget) inwohner als sogenannten herrn sechser sich mit denen verordneten fünfern und ganzen erbahren gemeind gänzlich dahin verglichen und vereinbaret, bey dieser uralten wohlhergebrachten ehehaft und derselben einverleibten artikel und puneten, wie auch denen zu end eingeschriebenen und angehängten briefen nemlich die untergang, auch roß- und schafbeschauordnung betreffend, einhelliglich zu verbleiben und dißfals sowohlen von der adelichen häußer jeziger zeit herrn innhabern und allen derselben nachfolgenden besizern, als auch einer erbahren gemeind vielweniger aber fremden in keinerley weiß oder wege, wie die nahmen haben und ins künftige erdacht oder erfunden werden könnten, nimmermehr darwieder gehandelt, gethan, und zu thun gestattet werden solle, wie dann alles stett, vest und unverbrüchlich zu halten mehr erwehte der adelichen häußer herrn inwohnern auch des dorfs fünfer und ganze ehrbarn gemeind solchem nachzuleben einander mit hand und mund zugesagt und versprochen, doch allen dieses dorfs vermischten herrschaften, an denen bey ihren unterthanen habenden gerechtsamkeiten ohne einig praejudic alles getreulich sonder gefähd und arge list.

Desen zu wahren urkund haben oft wohlermelte der adelichen häußer jezige herrn besizer als die hochwohlgebohrne frau Amalia Sidonia verwittibte freyfrau Welden, geborne freyin von Freyberg, in vormundschaftsnamen ihrer noch unmündigen herrn söhne ihres seel. herrn vattern, wie auch der wohl- edel und gestrenge herr Georg Heinrich Stolch mit eigenhändiger subscription dero angebohrne insigel aufdrucken und anhängen laßen, auch zu mehrer und besserer bekräftigung mit sondern fleiß gebetten und erbetten die ehrenfest, hochfürgeachte und wohlgelehrte herrn Wolfgang Philipp Böringer zu Bopfingen und herrn Veit Ulrich Gentzler zu Nördlingen, beede respectivi notarii publici immatriculati, daß dieselbe sich ebenmäßig nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch ihre gewöhnliche insigel angehänget. Geschehen in gegenwart der erstbenambsten adeligen häuser herrn besizern und einer ganzen versamleten gemeind wie auch des edelvesten herrn Lorenz Melchior Dietrichs in Nördlingen wohnhaft und des ehrwürdigen wohlgelehrten herrn Johann Christoph Zilingern